Anlage zur Drucksache Nr._____

Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz

§1
Aufgaben und Zusammensetzung

1) Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht jeweils aus sechs Rats- oder Bezirksratsmitgliedern sowie sechs Bürgervertreterinnen/Bürgervertretern. Sie befasst sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Als Bürgervertreterinnen/Bürgervertreter dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene oder Einwohner aus dem Stadtteil Hainholz sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Stadtteils Hainholz liegt.

2) Die Kommission erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und eventuell zuständiger anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.

§ 2
Vorsitz

1) Die Kommission hat eine/n Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.

2) Die Kommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Rats- und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreterinnen/Bürgervertreter die/den stellvertretende/n Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 48 NGO. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3
Beschlussfassung

1. Alle Kommissionsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Kommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

1) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss namentlich abgestimmt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens sieben ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 4
Sitzungen

1) Die Kommission wird von der Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.

2) Die Kommission tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.

3) Termine für die Sitzung der Kommission werden von der Kommission durch Beschluss für jeweils drei Monate im Voraus festgelegt.

4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5
Tagesordnung

1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.

2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.

3) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen.

4) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

5) Termin, Ort und Zeitpunkt der planmäßigen Kommissionssitzungen werden von der Verwaltung spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6
Rederecht

1) Die Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung sind zu allen in der Kommission behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

2) Die Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder der Kommission Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

3) Die Kommission kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch Beschluss den Zuhörern Rederecht erteilen. Das Rederecht kann durch Beschluss wieder entzogen werden.

§ 7
Niederschrift

1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlung der Kommission ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.

2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Kommission beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8
Sonstige Verfahrensfragen

Über Verfahrensfragen, die in dieser Verfahrensordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Kommission durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens der Kommission; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann die Kommission nicht eingreifen.